



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Branchenorganisation Vereinigung der Baugerüst-, Hubarbeitsbühnen- und Betonschalungsbetriebe (Vereniging van Steiger-, Hoogwerk- en Betonbekistingsbedrijven VSB),

am 2. Juni 2020 bei der Geschäftsstelle des Gerichts Niederlande-Mitte (Rechtbank Midden-Nederland)
hinterlegt unter der Nummer 93/2020.

I DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet:
AGB: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
Vertrag: jeder Vertrag gemäß II 1.;
Auftragnehmer: jeder beim VSB als Mitglied angeschlossener Betrieb, der in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung auf diese AGB verweist;
Auftraggeber: jeder, der mit dem Auftragnehmer einen Vertrag gemäß II 1. schließt;
Ware: alles, was der Auftragnehmer aufgrund eines Vertrags dem Auftraggeber liefert, übergibt und/oder zur Verfügung stellt;
Tage: alle Kalendertage;
Mängelrügen: alle Beschwerden des Auftraggebers über die Qualität und/oder Quantität der gelieferten Ware, einschließlich der Pünktlichkeit der Lieferung;
Bestimmungsort: der Ort, wo die Ware vertragsgemäß zu liefern und/oder zur Verfügung zu stellen und/oder zu montieren ist, sofern die Lieferung nicht ab Fabrik (EXW) gemäß den Incoterms stattfindet;
Schriftlich: mittels eines von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments oder mittels eines Schreibens, eines Fax- oder E-Mailberichts oder irgendeiner anderen, von den Parteien vereinbarten technischen Weise.
Wo in diesen Bedingungen von „Montage“ und/oder von „Montagearbeiten“ gesprochen wird, so sind darunter auch -je nach der Art des Angebots und/oder des Auftrags- „Demontage“ und „Demontearbeiten“ zu verstehen.

II GELTUNGSBEREICH

1. Diese AGB gelten für alle vom Auftragnehmer unter Verweisung auf diese AGB gemachten Angebote und/oder geschlossenen Verträge, einschließlich aber nicht beschränkt auf Angebote oder Verträge in Bezug auf Miete und Vermietung, Kauf und Verkauf, Annahme von Arbeiten, Wartung, Inspektion, Montage und die Erteilung von Beratungen, Zeichnungen und Beschreibungen, welche der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber schließt, insoweit der Auftragnehmer dabei als Vermieter, Verkäufer, Bauunternehmer, Wartungsbetrieb, Montagebetrieb oder Berater auftritt, und für die auf diesen Verträgen beruhenden neuen Verträge jeglicher Art, letztere insoweit diese AGB mit diesen Verträgen vereinbar sind.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht und werden ausdrücklich abgelehnt.
3. Die Abweichung von diesen AGB und der Regelung in II 1. und II 2. kann ausschließlich in einem schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag erfolgen. Im Falle einer Abweichung in einem oder mehreren Punkten dieser AGB bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Verwendet der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten diese auch in diesem Fall nicht für den Vertrag mit dem Auftragnehmer.
4. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer von jeglichen, beim Angebot erteilten sowie in Auftrag des Auftraggebers erstellten Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen, Programmen usw.; zudem behält er das Urheberrecht und alle diesbezüglichen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Daten bezüglich der vom Auftragnehmer angewandten, entwickelten oder vorgestellten Bauweise, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu kopieren, Dritten offen zu legen, bekanntzugeben oder zu verwenden.
6. Diese AGB sind ausschließlich von VSB-Mitgliedern zu verwenden.

III ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT VON VERTRÄGEN

1. Alle Angebote sind völlig unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders erwähnt.
2. Verträge kommen zustande nach Annahme durch den Auftragnehmer des vom Auftraggeber erteilten Auftrags. Der Auftrag und die Annahme müssen schriftlich erfolgen, wobei der Tag der letzten Vertragsunterzeichnung durch die diesbezügliche Partei oder der Versandtag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer als Tag des Zustandekommens des Vertrags gilt.
3. Auf Änderungen von und Ergänzungen zu geschlossenen Verträgen finden III 1. und III 2. sinngemäße Anwendung.
4. Die in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Normblättern usw. erwähnten Daten sind unverbindlich, es sei denn, diese wurden vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich erteilt. Bei Angeboten, die auf vom Auftraggeber erteilten Daten beruhen, darf der Auftragnehmer von der Richtigkeit derselben ausgehen.
5. Bei Unklarheit bezüglich des Inhalts oder der Reichweite des Vertrags, oder bei Fehlen oder Untauglichkeit der schriftlichen Wiedergabe des Vertragsinhalts, ist die Wiedergabe des Inhalts und der Reichweite des Vertrags des Auftragnehmers entscheidend.
6. Jedes Angebot beruht auf der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer unter normalen Bedingungen und während normalen Arbeitszeiten.

7. Als Mehrarbeit gilt auf jeden Fall alles, was vom Auftragnehmer nach Rücksprache, entweder schriftlich oder anderweitig, in Bezug auf die oder während der Vertragserfüllung zusätzlich zu den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Waren, Leistungen, Tätigkeiten, Einheiten, Mengen oder Gewährleistungen geliefert, befestigt, ausgeführt und/oder geleistet wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ausgeführte Mehrarbeit separat in Rechnung zu stellen.

8. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers und Vereinbarungen mit dessen Mitarbeitern verpflichten den Auftragnehmer nicht, insofern diese nicht von ihm schriftlich dem Auftraggeber bestätigt wurden.

IV HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf die Einhaltung der in diesen AGB beschriebenen Gewährleistungsverpflichtungen beschränkt.

2. Es sei denn, dass Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von der Geschäftsleitung des Auftragnehmers zugehörigen Arbeitnehmern vorliegt und vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1, ist jegliche Haftung des Auftragnehmers für Mängel im gelieferten Produkt und im Zusammenhang mit der Lieferung, wie für den Schaden infolge einer Überschreitung des Liefertermins und infolge eines Nichtliefers, für den Schaden infolge der Haftung Dritten gegenüber, für Betriebsschäden, Folgeschäden und indirekte Schäden und für den Schaden infolge irgendeines unrechtmäßigen Handelns oder Nachlassens des Auftragnehmers oder von Mitarbeitern des Auftragnehmers, ausgeschlossen.

3. Somit haftet der Auftragnehmer auch nicht für:

- die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter;
- die Beschädigung oder den Verlust, aus welchem Grund auch immer, von durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Objekten.

4. Falls der Auftragnehmer, ohne einen Auftrag zur Montage/zur Installation erhalten zu haben, bei der Montage/Installation Hilfe und Unterstützung -von welcher Art auch- gewährt, so trägt der Auftraggeber das Risiko.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer gegen alle Ansprüche Dritter freizustellen oder ihn in Bezug auf alle Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

V HÖHERE GEWALT

1. Bei höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Einschaltung eines Gerichts vollständig oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder seine Ausführung zu verschieben, ohne jegliche Haftung für Schadensersatz. Die im Falle höherer Gewalt für den Auftragnehmer angefallenen oder anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. In diesen AGB bedeutet Höhere Gewalt: alle Tatsachen und Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und aufgrund derer der Auftragnehmer den Vertrag nicht in zumutbarer Weise ausführen kann. Dazu gehören die folgenden hier genannten Umstände, deren Auflistung jedoch ausdrücklich nicht erschöpfend ist: Nichtlieferung bzw. nicht fristgemäße Lieferung durch Zulieferer, Krankheit des Personals des Auftragnehmers, Epidemien, staatliche Maßnahmen, Mängel bei den Hilfs- und Transportmitteln, Feuer, Arbeitsstreik, Verkehrsbehinderungen, Mangel an Rohstoffen, Hilfsstoffen, Treibstoffen und Elektrizität, Frost, Überschwemmung, Sturm, Graupel, Schnee, und ähnliche behindernde Wetterverhältnisse.

3. Bei höherer Gewalt hat der Auftraggeber auf keinen Fall ein Recht auf Schadensersatz, noch ein Recht darauf, die Arbeiten zur Ausführung des Vertrags durchzuführen oder durchführen zu lassen.

VI ANWENDBARES RECHT

Alle Verträge und die sich daraus ergebenden Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sowie diese AGB unterliegen niederländischem Recht.

VII GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in dem Bezirk, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, es sei denn dass der Auftragnehmer es bevorzugt, sich an das zuständige Gericht im Wohnort des Auftraggebers zu wenden.

VIII BEWEIS

1. Beim Nachweis des finanziellen Umfangs der beiderseitigen Verpflichtungen, die sich aus mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen ergeben, sind bis zum Beweis des Gegenteils mit allen Mitteln die administrativen Daten des Auftragnehmers ausschlaggebend.

2. Beruft der Auftraggeber sich dem Auftragnehmer gegenüber auf dessen Gewährleistungsverpflichtung, so trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass die Mengen nicht richtig sind, die Ware nicht richtig oder mangelhaft ist oder das Personal des Auftragnehmers die Arbeit mit Mangel an fachmännischem Können ausgeführt hat.

3. Im Falle einer Übersetzung, Verkürzung oder einer teilweisen Anwendbarkeit der AGB, gilt die niederländische Version des vollständigen Textes für die Auslegung des Inhalts und des Geltungsbereichs der AGB als ausschlaggebend.

IX VERKAUF

1. Preise

1.1

Die Verkaufspreise sind die unverbindlichen, am Lieferdatum geltenden Tagespreise des Auftragnehmers, zuzüglich Mehrwertsteuer und „ab Fabrik“ (EXW) ("ab Lager" des Auftragnehmers) gemäß den am Angebotsdatum geltenden Incoterms, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

Bei Teil- oder Nachlieferungen sowie bei Mehrarbeit gelten die Tagespreise des Zeitpunkts, zu dem die Teil- oder Nachlieferungen oder die Mehrarbeit stattfinden.

1.2

Die Preise des Auftragnehmers beziehen sich ausschließlich auf die im Vertrag ausdrücklich erwähnten Lieferungen. Der Auftragnehmer ist zur Berichtigung der von ihm gemachten offensichtlichen Rechenfehler berechtigt.

1.3

Der Auftragnehmer ist berechtigt, behördlich vorgeschriebene Änderungen und/oder Abgaben, zu denen zum Beispiel Steuererhöhungen und -anpassungen zählen, nach Zustandekommen des Vertrags nachträglich auf die Preise aufzuschlagen.

1.4

Bei einer Erhöhung eines oder mehrerer der Kostenfaktoren nach Zustandekommen des Vertrags, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen.

1.5

Kostenvoranschläge und Pläne werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht anders vereinbart. Falls der Auftragnehmer bei Nachbestellungen oder Mehrarbeit neue Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle oder Werkzeuge usw. fertigen muss, werden die diesbezüglichen Kosten in Rechnung gestellt.

1.6

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Transport- und Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.

1.7

Die Kosten von Schäden und die Versicherung gegen die Gefahr von Schäden bei der Be- und Entladung und der Beförderung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und anderen Gegenstände sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.



2. Lieferung und Risiko

2.1

Die Lieferung erfolgt „ab Fabrik“ (EXW) ("ab Lager" des Auftragnehmers) gemäß den am Angebotsdatum geltenden Incoterms, indem die Ware dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

2.2

Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Ware beim Transport zum Bestimmungsort. Wird der Auftragnehmer gebeten, den Transport zu regeln, so hat dieser die freie Wahl des Transportmittels.

2.3

Die Lieferfrist ist die beim Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbarte Frist. Die Lieferfrist wird festgelegt in der Erwartung, dass der Auftragnehmer weiterarbeiten kann wie zum Zeitpunkt des Angebots vorhersehbar, und ist eine annähernde Frist, insofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Ungeachtet des Grundes dafür berechtigt die Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist den Auftraggeber weder zum Schadensersatz noch zur Ausführung oder die Beauftragung von Dritten zur Ausführung der Arbeiten zwecks Vertragserfüllung.

2.4

Kann die Ware aufgrund höherer Gewalt nicht zum Bestimmungsort befördert werden, so lagert der Auftragnehmer die Ware auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3. Mengen und Mängelrügen

3.1

Der Auftragnehmer zählt alle Sendungen sorgfältig und prüft die Richtigkeit der auf den Versand- und/oder Frachtscheinen erwähnten Mengen, die Qualität und die Verwertbarkeit der gelieferten Ware. Der Auftraggeber hat diese Mengen zu prüfen und mögliche Abweichungen unverzüglich nach Eingang der Ware dem Auftraggeber anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber nach Eingang der Ware Abweichungen nicht unverzüglich dem Auftragnehmer an, so wird die Richtigkeit der in den Versand- und/oder Frachtscheinen erwähnten Mengen angenommen.

3.2

Mängelrügen zur Qualität und Verwertbarkeit der gelieferten Ware sind innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich beim Auftragnehmer zu erheben; andernfalls verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Im Übrigen kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung oder der gelieferten Ware berufen, wenn er sich nicht innerhalb von 7 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder in zumutbarer Weise hätte entdecken können, schriftlich beim Auftragnehmer beschwert hat.

3.3

Die seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber bezüglich der Ware erteilten Vorschriften und/oder Instruktionen, unter anderem in Bezug auf die Be- und Entladung, die Sicherheitsmaßnahmen, die Montage, den Gebrauch und die Wartung, hat der Auftraggeber in vollem Umfang und zeitnah zu befolgen; andernfalls verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

3.4

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die gelieferte und montierte Ware für andere als die vertragsgemäßen Zwecke zu verwenden; bei einem Verstoß dagegen verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

3.5

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an der vom Auftragnehmer gelieferten Ware ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorzunehmen; bei einem Verstoß dagegen verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

4. Rücksendung

4.1

Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware ausschließlich nach schriftlichem Einverständnis seitens des Auftragnehmers zurücksenden.

4.2

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Rücksendung auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

5. Zahlung und Krediteinschränkung

5.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle aufgrund dieser AGB dem Auftragnehmer zu entrichtenden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne Ausgleich und/oder Aufschub, aus welchem Grund auch immer, unentgeltlich zum Büro des Auftragnehmers oder mittels Überweisung auf ein vom Auftragnehmer anzuweisendes IBAN-Konto in der Rechnungswährung zu entrichten.

5.2

Enthalten die Rechnungen des Auftragnehmers einen Mahnbetrag (einen vom Auftragnehmer festgesetzten Prozentsatz des Rechnungsbetrags) im Schlussrechnungsbetrag, so kann bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Mahnbetrag vom Schlussrechnungsbetrag abgesetzt werden. Ist innerhalb von 30 Tagen keine Zahlung eingegangen, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Mahnbetrag.

5.3

Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung innerhalb der in Abs. 5.1 erwähnten Frist nicht in vollem Umfang, ist er ohne vorherige Inverzugsetzung in Verzug.

5.4

Sobald der Auftraggeber hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, schuldet er dem Auftragnehmer nebst dem Mahnbetrag aus Abs. 5.2 Zinsen gemäß einem Prozentsatz von 3 Punkten über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen, wie in den Artikeln 119a und 120 Abs. 2 des Sechsten Buches des Niederländischen BGB bezeichnet, über den gesamten fälligen Betrag, ohne dass der Auftragnehmer diesen Zinsanspruch noch ausdrücklich geltend zu machen hat, sowie alle zur Einziehung seiner Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Zudem hat der Auftraggeber die Verluste die der Auftragnehmer erleidet durch einen Kursrückgang der Währung, in der die Zahlung zu erfolgen hat, gegenüber dem Euro, dem Auftragnehmer ab Nichtzahlung in vollem Umfang zu erstatten.

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber die Abgabe einer Bankgarantie über den dem Auftragnehmer geschuldeten Betrag zu fordern.

5.5

Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Verbindlichkeiten, die er aus irgendwelchem Grund dem Auftraggeber gegenüber auf sich genommen hat, aufzuschieben, sofern dieser jegliche fällige Forderung des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, nicht erfüllt, vorausgesetzt, dass zwischen der Verbindlichkeit und der Forderung ein hinreichender Zusammenhang besteht. Ist der Auftraggeber mehr als 30 Tage in Verzug, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt von jeglichem Vertrag berechtigt, ohne dass er zum Ersatz des daraus für den Auftraggeber entstehenden Schadens verpflichtet ist, jedoch unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf vollen Schadensersatz durch den Auftraggeber für jeden aufgelösten Vertrag.

5.6

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt zum Ausgleich seiner Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer, ausgenommen im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers.

6. Gewährleistung

6.1

Unbeschadet der Bestimmungen in IV (Haftungsbeschränkung) und unbeschadet der nachfolgenden Beschränkungen, gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber sowohl die Tauglichkeit und gute Qualität der vom Auftragnehmer gelieferten Ware als auch die Qualität des dafür benutzten und gelieferten Materials, insofern es sich handelt um bei einer Prüfung oder bei Übernahmetests nicht wahrnehmbare Mängel der gelieferten Ware, wovon der Auftraggeber nachweist, dass diese innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung aufgetreten sind, ausschließlich oder überwiegend unmittelbar folgend aus einer Unrichtigkeit in der vom Auftragnehmer angewandten Konstruktion oder folgend aus der mangelhaften Ausführung oder dem Einsatz von schlechtem Material, vorausgesetzt dass diese Gewährleistung nie die Gewährleistungsverpflichtung des Zulieferers gegenüber dem Auftragnehmer und den durch diesen Zulieferer gebotenen Schadensersatz überschreitet.

6.2

Absatz 1 gilt entsprechend für bei einer Prüfung oder bei Übernahmetests nicht wahrnehmbare Mängel, die ausschließlich oder überwiegend folgen aus der mangelhaften Montage/Installation durch den Auftragnehmer. Erfolgt die Montage/Installation des Produkts durch den Auftragnehmer, so beginnt die in Absatz 1 erwähnte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten zu laufen an dem Tag an dem die Montage/Installation vom Auftragnehmer fertiggestellt wurde, mit der Maßgabe dass in dem Fall die Gewährleistungsfrist auf alle Fälle nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Lieferung endet.



6.3

In Bezug auf die vom Auftragnehmer außerhalb der Gewährleistung ausgeführten Reparatur-, Revisions- und Wartungsarbeiten und ähnliche Dienstleistungen wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich die Tauglichkeit der Ausführung der aufgetragenen Arbeiten für eine Frist von 6 Monaten gewährleistet. Diese Gewährleistung umfasst einzig die Verpflichtung des Auftragnehmers um bei Untauglichkeit die betreffenden Arbeiten, insofern untauglich, erneut auszuführen. Alle zusätzlichen Kosten sind für Rechnung des Auftraggebers. In diesem Fall gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, mit der Maßgabe, dass jede Gewährleistung nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach den ursprünglichen Arbeiten endet.

6.4

In Bezug auf durch den Auftragnehmer ausgeführte Inspektionen, Beratungen und ähnliche Dienstleistungen wird keine Garantie gewährt.

6.5

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die von ihm gelieferte mangelhafte oder falsche Ware, insofern diese unter die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers fällt, auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen, all dies nach Ermessen des Auftragnehmers. Diese Reparatur- und Ersatzverpflichtung bezieht sich ausschließlich auf die Ware selbst. Die übrigen Kosten für die Reparatur und den Ersatz trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber trägt die Beweislast der Mangelhaftigkeit oder der Unrichtigkeit. Bei Reparatur oder Ersatz gemäß diesem Absatz gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, mit der Maßgabe, dass jede Gewährleistung nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach der Lieferung endet.

6.6

Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber erst eine Gutschrift/Gutschriften, nachdem der Auftragnehmer und der Auftraggeber dazu ausdrücklich eine Vereinbarung getroffen haben.

6.7

Bei Mengenabweichungen ist der Auftragnehmer ausschließlich dazu verpflichtet, die fehlende Ware nachträglich zu liefern.

6.8

Im Falle von Qualitätsunterschieden und/oder Mengenabweichungen bei der vom Auftragnehmer gelieferten Ware ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne die Zustimmung des Auftragnehmers die vom Auftragnehmer gelieferte Ware und/oder Teile davon zu reparieren oder diese Ware zu ersetzen oder zu ergänzen. Wird ohne die Zustimmung des Auftragnehmers dennoch -auch durch Dritte- Ware repariert, ergänzt oder ersetzt, ist der Auftragnehmer von jeglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber befreit.

6.9

Der Auftraggeber hat die ihm durch den Auftragnehmer bezüglich der Ware erteilten Vorschriften und/oder Instruktionen, unter anderem in Bezug auf das Be- und Entladen, die Sicherheitsmaßnahmen, die Montage, den Gebrauch und die Wartung, in vollem Umfang und zeitnah zu befolgen. Andernfalls verliert der Auftraggeber jegliche Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer. Normaler Verschleiß fällt nicht unter die Garantie.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Jegliche vom Auftragnehmer gelieferte Ware verbleibt in seinem Eigentum bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber aller Forderungen des Auftragnehmers aufgrund des Verkaufs und der Lieferung und der ausgeführten Tätigkeiten aufgrund des Vertrags, und aufgrund ähnlicher Verträge, nebst Zinsen, angefallenen Kosten, erlittenen Schaden und aller Inkassogebühren. Der Auftragnehmer erhält das Eigentum an der Ware, die vom Auftraggeber gefertigt wurde mithilfe der gelieferten, dem Auftragnehmer noch als Eigentum gehörenden Ware. Der Auftraggeber erklärt, dass er die von ihm gefertigte Ware für den Auftragnehmer hält. Solange das Eigentum der Ware nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist es diesem nicht erlaubt, die Ware zu verpfänden oder jegliche andere Rechte daran an Dritte zu verleihen. Die Pfändung der Ware durch Gläubiger des Auftraggebers stellt eine Vertragsverletzung des Auftraggebers dar, die den Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich von jeder Pfändung seiner Ware zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat in Form eines Einschreibens zu erfolgen.

7.2

Der Auftraggeber hat die Ware, die dem Auftragnehmer als Eigentümer gehört, unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Er hat die Ware zu dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Rechnungsbetrag gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung zu versichern und dem Auftragnehmer den Nachweis davon vorzulegen. Bei Verlust oder Beschädigung der Ware sind die Versicherungsgelder an den Auftragnehmer zahlbar. Der Auftraggeber hat seine Versicherer über diese Verpflichtung zu benachrichtigen, sowie dem Auftragnehmer die Namen und Anschriften seiner Versicherer mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Versicherer darüber zu benachrichtigen, dass die Versicherungsgelder für die im Eigentum des Auftragnehmers befindliche Ware an den Auftragnehmer zu zahlen sind.

7.3

Nach Geltendmachung seines Eigentumsvorbehalts ist der Auftragnehmer zur Zurückholung der gelieferten Ware berechtigt. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer den Ort zu betreten, an dem sich diese Ware befindet.

7.4

Kann der Auftragnehmer sich wegen Vermischung, Umgestaltung oder Verbindung der gelieferten Ware nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die neu entstandene Ware zu verpfänden.

X VERMIETUNG

1. Mietpreise und Mietzeit

1.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Mietpreise die unverbindlichen Preise des Auftragnehmers, geltend am Anfangsdatum des Mietzeitraums, zuzüglich der Mehrwertsteuer und "ab Versandlager" des Auftragnehmers.

1.2

Der Mietpreis für Maschinen für den vertikalen Transport oder für den Fassadenzugang sowie für andere motorisierte Ware beruht auf einer fünftägigen Arbeitswoche und einem achtstündigen Arbeitstag. Bei geringerem Gebrauch bleibt der Mietpreis jedoch gleich. Für jede zusätzliche Arbeitsstunde und/oder jeden zusätzlichen Arbeitstag des Auftraggebers schuldet der Auftraggeber einen anteilmäßigen Teil der Miete.

1.3

Die Mietpreise beruhen auf der Voraussetzung, dass die mithilfe der gemieteten Ware ausgeführten Arbeiten und die Bedingungen, denen die gemietete Ware ausgesetzt ist, nicht zu einem vom Auftragnehmer als übermäßig eingestuftem Verschleiß der gemieteten Ware führen. Das ist unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, der Fall beim Farbspritzen, Sandstrahlen oder bei der Arbeit mit Chemikalien. Diese Tätigkeiten sind ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers demnach nicht erlaubt. Die sich aus dem zusätzlichen Verschleiß ergebenden Kosten werden dem Auftraggeber weiterberechnet.

1.4

Die Bestimmungen in IX, 1.2 gelten entsprechend für die Zusammensetzung der Mietpreise, Rechenfehler und die Änderung von Bestandteilen der Mietpreise.

1.5

Der vom Auftraggeber geschuldete Mietpreis wird berechnet ab dem Tag, an dem die Ware im Lager des Auftragnehmers gemäß Vertrag zur Verfügung des Auftraggebers steht, oder, falls kein Tag vereinbart wurde, nach Benachrichtigung der Verfügbarkeit für den Auftraggeber bis, soweit nicht anders vereinbart wurde, zum letzten der folgenden Zeitpunkte:

das vereinbarte Enddatum;

das Datum, an dem die Ware an den Auftragnehmer zurückgeliefert wurde;

das Datum, an dem die Ware vom Auftragnehmer zurückgeholt wurde.

1.6

Soweit nicht anders vereinbart wurde, wird die Ware für Zeiträume von halben Tagen, Tagen, Wochen und/oder Monaten vermietet. Die Mieten sind unteilbar. Für einen inkompletten Zeitraum schuldet der Auftraggeber die Miete für den kompletten Zeitraum (entsprechend dem vorhergehenden Zeitraum).

1.7

Tage mit frostbedingtem Arbeitsausfall und anerkannte Feiertage zählen bei der Festlegung des Zeitraumes und der Berechnung des Mietpreises in vollem Umfang. Dasselbe gilt für Tage, an denen aufgrund höherer Gewalt gemäß Teil V vom Auftragnehmer keine Erfüllung des Vertrags verlangt werden kann.

1.8

Die Parteien sind berechtigt, Mietverträge auf unbegrenzte Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer (1) Woche und unter Beachtung der o.g. Bestimmungen in 1.6 und 1.7 schriftlich zu beenden.

1.9

Nach Beendigung des Mietvertrags aus welchem Grund auch immer behält der Auftragnehmer den vollen Anspruch auf alle für den Auftraggeber aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz bei Beschädigung oder Verlust der Ware.



2. Lieferung und Gefahr

2.1

In Bezug auf die Lieferung, die Gefahr, den Transport und den Liefertermin gelten die Bestimmungen in IX.2 sinngemäß.

2.2

Der Ausgangspunkt bei der Ausführung aller Aufträge oder bei deren Änderungen oder Ergänzungen ist, dass das Gelände gut erreichbar und befahrbar ist. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass das Gelände nicht gut erreichbar oder befahrbar ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis oder die vereinbarte Rate um die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu erhöhen. Das Gelände soll so beschaffen sein, dass die Ware gut und sicher aufgestellt werden kann. Ist das nicht der Fall, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis oder die vereinbarte Rate um die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu erhöhen.

2.3

Ist nach Ermessen des Auftragnehmers die Beschaffenheit des Geländes jedoch solcher Art, dass die Ausführung des Auftrags nur unter großer Gefahr für die Ware und weitere Werkzeuge und/oder das Personal oder weitere Hilfspersonen des Auftragnehmers oder andere Personen möglich ist, so hat der Auftragnehmer das Recht, den Auftrag nicht auszuführen und die Ware zu seinem Betrieb zurückkehren zu lassen. Bei Abbruch der Ausführung des Auftrags aufgrund der in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen ist der Auftragnehmer zu einem Schadensersatz in Höhe des von ihm nachweislich erlittenen Schadens berechtigt.

2.4

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen, falls:

- a. der Auftragnehmer, bzw. sein Personal oder weitere Hilfspersonen bei der Ausführung des Auftrags gesundheitsschädlichen Stoffen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Asbest, ausgesetzt werden oder die Gefahr besteht, ihnen ausgesetzt zu werden;
- b. die Situation am Arbeitsort nicht den Bestimmungen des geltenden Arbeitsschutzgesetzes entspricht, oder in anderer Hinsicht eine Gefahr darstellt;
- c. die bei der Auftragsausführung verwendeten Hebewerkzeuge des Auftraggebers die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen;
- d. bei der Auftragsausführung die Windgeschwindigkeit in der Umgebung des Krans so hoch ist, dass der Auftragnehmer sich gezwungen sieht, ihn entweder gemäß den Vorschriften des Produzenten oder gemäß NEN 2024 oder NEN 2046 und der Hebetabelle außer Betrieb zu stellen.

Ist eine Wiederaufnahme der in dieser Weise verschobenen Tätigkeiten nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung des Auftrags mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, ohne dass er dem Auftraggeber gegenüber zu irgendeinem Schadensersatz gehalten ist.

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, bleibt während der Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Rate unverändert zahlbar, bis die vereinbarten Arbeiten wiederaufgenommen werden können. Bei Vereinbarung eines Festpreises ist dieser auch bei zwischenzeitlicher Unterbrechung des Auftrags durch den Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zahlbar. Wurde kein Festpreis vereinbart, so gilt bei Überschreitung der geplanten Frist die diesbezüglich im Vertrag vereinbarte Vergütung.

3. Mengen und Mangelrügen

In Bezug auf die Mengen der Ware, Mengen- und Qualitätsabweichungen sowie Mangelrügen gelten die Bestimmungen in IX.3 sinngemäß.

4. Rücksendungen

Für Rücksendungen gelten die Bestimmungen in IX.4 sinngemäß.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

5.1

Der Auftraggeber hat die volle Verantwortung und haftet in vollem Umfang für die gemietete Ware ab dem Lieferungszeitpunkt bis zur Rückkehr der Ware in das Lager des Auftragnehmers.

5.2

Die Ware darf ausschließlich für die bestimmungsgemäßen Zwecke benutzt werden und darf nicht überlastet werden.

5.3

Der Auftraggeber ist zur ordentlichen Wartung der Ware verpflichtet und hat regelmäßig u.a. Ölstand, Kühlwasser, Batterien u.a. zu prüfen und gleichwertige Wartungsarbeiten auszuführen.

5.4

Bei Vernachlässigung oder unfachmännischer Benutzung der Ware ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vermietung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Alle sich daraus ergebenden Kosten, wie Belade-, Entlade-, Beförderungs- und mögliche Instandsetzungskosten, gehen völlig zulasten des Auftraggebers.

5.5

Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere als die vom Auftraggeber gemietete Ware zu liefern, unter der Bedingung, dass diese andere Ware für den Auftraggeber als geeignet zu betrachten ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für den möglichen Schaden, der aufgrund der Eigenschaften dieser anderen Ware entstehen kann. Der Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer immer die Gelegenheit die gelieferte Ware zu einem späteren Zeitpunkt gegen die vereinbarte Ware umzutauschen.

5.6

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Ware weiterzuvermieten, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu übertragen, zu verpfänden oder in irgendeiner anderen Weise abzutreten.

5.7

Der Auftraggeber ist auch nicht dazu berechtigt, ohne die Zustimmung des Auftragnehmers die Ware von dem Ort oder der Baustelle für den/die sie bestimmt ist, zu entfernen und/oder an anderen Orten und/oder Baustellen aufzustellen.

5.8

Der Auftraggeber verpflichtet sich hinsichtlich der Ware zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt. Er ist verpflichtet, die Ware zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufswert gegen jegliche Gefahr auf Beschädigung, Verschwinden, Verlust und Diebstahl zu versichern und dem Auftragnehmer den diesbezüglichen Nachweis vorzulegen.

5.9

Der Auftraggeber hat bei jeder Rücksendung der Ware an den Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, den Auftragnehmer drei Tage im Voraus davon zu unterrichten. Der Auftraggeber hat für alle während der Mietfrist an der Ware aus welchem Grund auch immer entstandenen Schäden, mit Ausnahme des normalen Verschleißes, Schadensersatz zu leisten.

5.10

Nach Rückerhalt der vermieteten Ware an seiner Adresse ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber zu melden, dass er die Ware nicht in gutem Zustand zurückerhalten hat. Der Auftraggeber haftet für den festgestellten Schaden.

5.11

Während der Mietzeit hat der Auftraggeber alle diesbezüglich geltenden Sicherheitsvorschriften und sonstige behördliche Vorschriften zu beachten. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen, infolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstandenen Schäden und Bußgeldern frei.

5.12

Verzögert sich bei Vermietung von montierter Ware die Montage oder Demontage der Ware, durch höhere Gewalt seitens des Auftragnehmers, so hat das keine Änderung des vereinbarten Eingangsdatums der Miete zur Folge.

5.13

Wurde vereinbart, dass die gemietete Ware am Ende der Mietfrist durch den Auftragnehmer abzuholen ist, so hält der Auftraggeber die Materialien nach vorheriger Benachrichtigung transportbereit. Zusätzliche Kosten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

5.14

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer Zutritt zu dem Ort, an dem sich die gemietete Ware befindet.

6. Zahlung

Sofern nichts anders vereinbart wurde, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Mietpreis zu Beginn des Mietzeitraumes in Rechnung. Im Übrigen gelten für die Zahlung die Bestimmungen in IX.5 sinngemäß.

7. Gewährleistung

Für die Gewährleistung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber gelten die Bestimmungen in IX.6 sinngemäß.



8. Verbot der Vermischung

8.1

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass während des Mietzeitraums die Ware des Auftragnehmers nicht mit ähnlicher Ware Dritter vermischt wird.

8.2

Findet eine Vermischung im Sinne von 8.1 dennoch statt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den sich daraus ergebenden Schaden zu erstatten. Dieser Schaden wird auf den Wert der Ware des Auftragnehmers festgelegt. All dies erfolgt ohne Einschaltung eines Gerichts.

9. Werbematerialien

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an der vermieteten Ware Werbeschilde zu befestigen und/oder Werbeäußerungen in anderer Weise anzubringen.

XI ANNAHME VON ARBEITEN, MONTAGE UND DEMONTAGE

1. Auftragssumme und Raten

1.1

Für die durch den Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten, die unter anderem Wartungsarbeiten, Inspektionstätigkeiten, Montagearbeiten und die Leistung und Abnahme von Arbeiten durch den Auftraggeber aufgrund eines Werkvertrags umfassen, können der Auftragnehmer und der Auftraggeber entweder eine feste Auftragssumme, die Abrechnung nach Regiestunden, oder eine Abrechnung auf Basis einer anderen messbaren und vereinbarten Einheit vereinbaren.

1.2

Der Werkvertrag geht von einer Ausführung unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten aus. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Mehrarbeit, Überstunden und andere außergewöhnliche Umstände dem Auftraggeber zusätzliche Zuschläge in Rechnung zu stellen. Aus einer Änderung der Sicherheitsvorschriften folgende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1.3

Weichen die auszuführenden Tätigkeiten bei einer festen Vertragssumme ab von den vom Auftraggeber erteilten Daten, auf denen die Vertragssumme begründet ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnmarge dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

1.4

Die Bestimmungen in IX.1 gelten sinngemäß.

2. Verpflichtungen des Auftragnehmers

2.1

Der Auftragnehmer hat alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

2.2

Der Auftragnehmer führt die vereinbarten Arbeiten in Übereinstimmung mit hohen Qualitätsstandards aus.

2.3

Bei den Arbeiten beachtet der Auftragnehmer die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer ausgehändigten Zeichnungen, Spezifikationen und Anweisungen, falls und insofern diese mit den zu beachtenden behördlichen Vorschriften in Einklang sind.

2.4

Der Auftragnehmer führt die Arbeiten in solcher Weise aus, dass die montierte oder gelieferte Ware für den bei der Auftragsannahme vereinbarten oder mitgeteilten Gebrauch geeignet ist, falls und insofern dieser im Einklang mit den geltenden behördlichen Vorschriften ist.

3. Verpflichtungen des Auftraggebers

3.1

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich und sorgt auf eigene Rechnung und Gefahr dafür:

- a. dass die Bauweise des Gebäudes, in dem, an dem, auf dem oder an das die Ware montiert wird, dazu geeignet ist;
- b. dass mögliche Zeichnungen, Spezifikationen und Anweisungen, auf denen die vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeiten beruhen, überprüft und die angegebenen Maße und andere Daten nachgeprüft wurden;
- c. dass die Tätigkeiten, die mit dem Auftrag des Auftragnehmers in Verbindung stehen, jedoch nicht darunter fallen, richtig und zeitgerecht ausgeführt sind;
- d. dass die eigenen Vorschriften und Anweisungen des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Besitz des Auftragnehmers sind, andernfalls ist der Auftragnehmer nicht an solche Vorschriften oder Anweisungen gebunden;
- e. dass alle auf dem Baugelände befindlichen Hindernisse vor Beginn der Tätigkeiten beseitigt sind, störende Niveauunterschiede im Untergrund eingeebnet sind und dass der Untergrund fest genug ist um die vom Auftragnehmer zu errichtende Konstruktion zu tragen;
- f. dass der Arbeitsort für die Transportmittel des Auftragnehmers erreichbar ist;
- g. dass der Auftraggeber über alle für die Ausführung der Arbeiten benötigten Genehmigungen verfügt;
- h. dass der Auftraggeber alle geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, beachtet;
- i. dass normaler und Starkstrom in angemessener Entfernung verfügbar sind und dass in dem Raum, in dem gearbeitet wird, zumutbare Arbeitsbedingungen vorherrschen;
- j. dass die Arbeiten störungsfrei verlaufen können und insbesondere keine anderen Arbeiten ausgeführt werden, die eine ungestörte Ausführung der Arbeiten verhindern;
- k. dass die herantransportierte, noch nicht montierte Ware sowie die Werkzeuge an für den Auftragnehmer zugänglichen Stellen, die für die Lagerung dieser Ware und dieser Werkzeuge geeignet sind, gelagert werden können, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit des Auftraggebers für diese Ware;
- l. dass es vor Ort umsonst geeignete Versorgungseinrichtungen für das Personal des Auftragnehmers gibt und dass die vom Auftragnehmer montierten Baugerüste und Gerüstkonstruktionen gemäß den geltenden behördlichen Vorschriften geerdet sind;
- m. dass die möglicherweise geschuldeten Gebühren -unter anderem precario [Steuer auf die Benutzung von öffentlichem Raum einer Gemeinde]- rechtzeitig entrichtet wurden und dass die möglicherweise erforderlichen Straßenmöbel wie Absperrungen und Beleuchtung installiert sind.

3.2

Erfüllt der Auftraggeber eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht oder nicht ganz, gilt dies als eine solche Vertragsverletzung des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, den Rücktritt vom Vertrag zu fordern. Jegliche aus dieser Vertragsverletzung, oder aus dem daraus folgenden Rücktritt für den Auftragnehmer entstandene Schäden gehen völlig zulasten des Auftraggebers.

4. Abnahme und Risiko

4.1

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer die Ware vollständig oder teilweise zur Baustelle oder zum Liefer- und/oder Abnahmeort transportiert hat, oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware aus dem Lager des Auftragnehmers abtransportiert wird, geht das Risiko auf den Auftraggeber über und haftet der Auftraggeber für deren Diebstahl, Veruntreuung, Verlust, Verschwinden und Beschädigung.

4.2

Hat der Auftraggeber bei der der Abnahme der Tätigkeit, der Arbeiten und/oder der durch den Auftragnehmer gelieferten oder montierten Ware keine Anmerkungen, so gilt der Bau als durch den Auftraggeber genehmigt und hat die Abnahme stattgefunden. Ab der Abnahme geht das Risiko vollumfänglich auf den Auftraggeber über.

4.3

Der Auftragnehmer übernimmt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in IV (Haftungsbeschränkung) keinerlei Haftung, außer für die vom Auftraggeber nachgewiesenen verborgenen Mängel. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mögliche Mängel, die er entdeckt hat oder in zumutbarer Weise hätte entdecken sollen, unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Andernfalls verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

Bezüglich der Gewährleistung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber finden die Bestimmungen in IX.6 entsprechende Anwendung.

4.4

Der Auftraggeber haftet auch für die Beschädigung und für den Verlust und das Verschwinden der Ware und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer gehören und die bei der Ausführung der Tätigkeiten und/oder der Arbeiten eingesetzt werden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in X.5 soweit möglich sinngemäß.

4.5

Der Auftragnehmer übernimmt bei der Ausführung der Tätigkeiten und/oder der Arbeiten keine Haftung für Personenschäden, für Schäden an Gebäuden, Installationen oder sonstigen Gegenständen, sowie für weitere Schäden, die als unmittelbare oder mittelbare Folge des Handelns der Unterlassung von ihm selber, von seinem Personal oder von anderen von ihm beschäftigten Personen entstanden sind oder entstanden sein könnten, es sei denn, es liegt bewusste Fahrlässigkeit oder Vorsatz von zur Geschäftsleitung gehörenden Mitarbeitern des Auftragnehmers vor.



4.6

Die Lieferfrist ist die beim Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbarte Frist. Die Lieferfrist wird festgelegt in der Erwartung, dass der Auftragnehmer weiterarbeiten kann wie zum Zeitpunkt des Angebots vorhersehbar, und ist eine annähernde Frist, insofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Ungeachtet der Gründe dafür berechtigt die Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist den Auftraggeber nicht zum Schadensersatz, es sei denn, dass bewusste Fahrlässigkeit oder Vorsatz von zur Geschäftsleitung gehörenden Mitarbeitern des Auftragnehmers vorliegt. Bei Zeitverlust wird eine in Anbetracht der Umstände vernünftig erscheinende Verlängerung der Lieferfrist genehmigt und gehen die mit dieser Verlängerung verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers, unbeschadet der Bestimmungen in IV (Haftungsbeschränkung).

4.7

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die gelieferte und montierte Ware für andere als die vertragsgemäßen Zwecke zu verwenden; bei einem Verstoß dagegen verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

4.8

Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, ohne die Genehmigung des Auftragnehmers, Änderungen an der vom Auftragnehmer gelieferten Ware oder der vom Auftragnehmer ausgeführten Konstruktion vorzunehmen; bei einem Verstoß dagegen verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

4.9

Die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer erteilten Vorschriften und/oder Instruktionen in Bezug auf die Ware, unter anderem in Hinsicht auf die Sicherheitsmaßnahmen, den Gebrauch oder die Wartung der Ware, sind in vollem Umfang und fristgerecht vom Auftraggeber zu befolgen; bei einem Verstoß dagegen verliert der Auftraggeber jegliche Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

5. Zahlung

5.1

Soweit nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung der gemäß XI.1 von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge zu Beginn der Tätigkeiten und/oder der Arbeiten. Im Übrigen gelten für die Zahlung, insoweit möglich, die Bestimmungen in IX.5 sinngemäß.

5.2

Für den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gelten die Bestimmungen in IX.7, insoweit möglich, sinngemäß.

XII TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN, BERATUNG UND ENTWÜRFE

1.

Erbringt der Auftragnehmer für den Auftraggeber technische Dienstleistungen wie die Ausarbeitung von Entwürfen, statische Berechnungen, Montageberechnungen und Ausführungszeichnungen, sowie die Besichtigung von Bauwerken, Kontrollen und Besprechungen, ist er berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen, soweit nicht anders vereinbart wurde.

2.

Der Auftraggeber hat es dem Auftragnehmer, dessen Vertretern und dessen Versicherern zu angemessenen Zeiten zu ermöglichen, die in Verwahrung des Auftraggebers befindliche Ware zu kontrollieren, zu prüfen, zu justieren, zu reparieren oder zu ersetzen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten behindert der Auftraggeber den Auftragnehmer möglichst wenig.

3.

Jegliche technischen Dienstleistungen, erteilten Beratungen und gefertigten Entwürfe des Auftragnehmers für den Auftraggeber werden nach bestem Können geliefert und ausgeführt.

© 2020 Verein der Baugerüst-, Hubarbeitsbühnen- und Betonschalungsbetriebe (Vereniging van Steiger-, Hoogwerk- en Betonbekistingsbedrijven VSB)
Nieuweweg 226, 3905 LT Veenendaal, Niederlande
Postfach 1085, 3900 BB Veenendaal, Niederlande